Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung der Ressner Personaldienstleistung GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Vertragsbeziehungen (einschließlich Folge- und Zusatzvereinbarungen sowie Vertragsanpassungen) zwischen der Ressner Personaldienstleistung GmbH und dem Kunden ("Beschäftiger") für alle Arbeitskräfteüberlassungen (Zeitarbeit, Temp to Perm). Diese AGB und die sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages gelten auch über die ursprünglich vereinbarten Endtermine fort. Weiters gelten insbesondere das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz ("AÜG"), sowie alle weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften und Kollektivverträge.
(2) Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen etc. des Beschäftigers wird ausgeschlossen.
(3) In Rahmen- oder Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.
(4) Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen Ressner Personaldienstleistung GmbH und dem Beschäftiger, einschließlich Abänderung der AGB, sowie sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen von Ressner Personaldienstleistung GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (wobei jeweils ein E-Mail genügt); dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
(5) Der zwischen Ressner Personaldienstleistung GmbH und dem Beschäftiger abgeschlossene Vertrag ist kein Vertrag zugunsten Dritter und schafft keine Rechte für überlassene Arbeitskräfte. Deren Rechte werden durch Arbeitsvertrag, Kollektivvertrag und Gesetz bestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

Angebote von Ressner Personaldienstleistung GmbH sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch Rücksendung einer vom Beschäftiger gegengezeichneten Auftragsbestätigung zustande. Werden die Vertragsunterlagen vom Beschäftiger nicht unterfertigt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung eines Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Einsatz beginnen oder vom Beschäftiger eingesetzt werden.

§ 3 Leistungsgegenstand

(1) Ressner Personaldienstleistung GmbH erklärt sich, über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.
(2) Leistungsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften. Ressner Personaldienstleistung GmbH schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen, noch einen Erfolg.
(3) Die Anzahl und Qualifikation der Arbeitskräfte sowie Einsatzdauer und der Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von Ressner Personaldienstleistung GmbH und dem Beschäftiger unterzeichneten Vertragsdokumenten (Einzel- oder Sammelverträge, Angebot oder Auftragsbestätigung von Ressner Personaldienstleistung GmbH). Ressner Personaldienstleistung GmbH wählt die Arbeitskräfte aus (soweit deren Auswahl nicht vom Beschäftiger erfolgt) und stellt diese dem Beschäftiger zu den vereinbarten Konditionen und Terminen zur Verfügung.
(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer konkreten Arbeitskraft besteht nicht. Ressner Personaldienstleistung GmbH ist jederzeit berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte gegen andere qualifizierte Personen zu ersetzen.
(5) Ein Nichterscheinen einer von Ressner Personaldienstleistung GmbH überlassenen Arbeitskraft muss, schriftlich oder per Fax gemeldet werden, ansonsten ist Ressner Personaldienstleistung GmbH, bei Weiterbestehen des Entgeltanspruchs der Arbeitskraft berechtigt, den vereinbarten Stundensatz zu verrechnen. Sollten die überlassenen Arbeitskräfte aus Gründen, die nicht von Ressner Personaldienstleistung GmbH verschuldet sind, nicht am Arbeitsplatz erscheinen, können keine Schadensersatzansprüche gestellt werden.

§ 4 Verrechnungsbasis

(1) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden (worunter auch Ruf- und Dienstbereitschaft fällt) nach dem im jeweiligen Einzelvertrag, sowie diesen AGB und allfälligen Anhängen getroffenen Vereinbarungen. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot von Ressner Personaldienstleistung GmbH angefordert, so kann dieser ein angemessenes Entgelt entsprechend den von Ressner Personaldienstleistung GmbH sonst verlangten Entgelten fordern.
(2) Die Mindestverrechnung bei tageweisem Einsatz beträgt 5 Stunden pro Arbeitskraft. Als entgeltpflichtige Arbeitsstunde gilt jede angefangene Stunde, in der die Arbeitskraft dem Beschäftiger zur Verfügung gestellt worden ist. Soweit der Arbeitskraft Dienstreisen (inkl. Spesen, Diäten etc.) zu vergüten sind, werden auch diese von Ressner Personaldienstleistung GmbH dem Beschäftiger verrechnet.
(3) Grundlage für die Abrechnung sind von einem befugten Beauftragten des Beschäftigers vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise (in Stunden und Minuten zu belegen) oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigers
(4) Bei nicht fristgerechter Übermittlung der Stundennachweise durch den Beschäftiger ist Ressner Personaldienstleistung GmbH berechtigt, ohne weitere Nachfrage auf Basis der Normalarbeitszeit oder eigener Aufzeichnungen abzurechnen. Auf Verlangen von Ressner Personaldienstleistung GmbH hat der Beschäftiger die den Zeitnachweisen zugrunde liegenden

Aufzeichnungen, in den Räumlichkeiten des Beschäftigers zur Einsicht bereit zu halten und/oder kostenlos Kopien dieser Aufzeichnungen an Ressner Personaldienstleistung GmbH zu übermitteln. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftiger.
(5) Für von überlassenen Arbeitskräften geleisteten Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeiten werden erhöhte Sätze verrechnet. Überstunden sind die über die kollektivvertragliche bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrages laut Betriebsvereinbarung festgelegte Arbeitszeit des Beschäftigers hinausgehenden Stunden.
(6) In den Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der gesetzlichen und sozialen Abgaben, zu deren Entrichtung Ressner Personaldienstleistung GmbH verpflichtet ist, enthalten. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Schmutz-, Erschwernis-, Gefahren-, Schicht-, Akkord- und sonstige Zulagen sind nicht enthalten.
(7) Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltsleistung verpflichtet. Dies gilt auch wenn der Beschäftiger die überlassenen Arbeitskräfte – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.
(8) Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist Ressner Personaldienstleistung GmbH berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Allfällige überlassenen Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen können von Ressner Personaldienstleistung GmbH gegenüber dem Beschäftiger geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.
(9) Bei Streik, Aussperrungen, vorübergehender Betriebsstilllegung, während der Dauer von Betriebsversammlungen und dergleichen im Betrieb des Beschäftigers behält Ressner Personaldienstleistung GmbH den vereinbarten Entgeltanspruch, auch wenn die Arbeit im Betrieb des Beschäftigers ruht. Der Beschäftiger hat Ressner Personaldienstleistung GmbH umgehend zu verständigen, sobald ihm bekannt wird, dass derartige Ereignisse bevorstehen.
(10) Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, Forderungen oder sonstige Ansprüche gegenüber Ressner Personaldienstleistung GmbH mit dem Honorar aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem geschuldeten Honorar besteht nicht.

§ 5 Fakturierung und Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen können von Ressner Personaldienstleistung GmbH wöchentlich gelegt werden. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig.
(2) Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages bleibt davon unberührt. Die nachträgliche Beanstandung von Stundenaufzeichnungen, die vom Beschäftiger oder dessen Beauftragten bestätigt wurden, ist ausgeschlossen. Sollte sich später herausstellen, dass Stundenaufstellungen zum Nachteil von Ressner Personaldienstleistung GmbH falsch waren, ist Ressner Personaldienstleistung GmbH jedoch binnen 6 Monaten nach Kenntnis berechtigt, auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden eine Nachverrechnung vorzunehmen.
(3) Durch Ressner Personaldienstleistung GmbH überlassene Arbeitskräfte sind nicht inkassoberechtigt.
(4) Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 12 % per anno ab dem Tage der Fälligkeit als vereinbart. Sämtliche mit der Einforderung des offenen Rechnungsbetrages entstehenden Kosten (Rechtsanwalt und Inkassobüro) sind vom Beschäftiger zu ersetzen.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, wie etwa AÜG, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz , Gleichbehandlungsgesetz und Arbeitszeitgesetz zu beachten.
(2) Der Beschäftiger hat Ressner Personaldienstleistung GmbH vor Vertragsabschluss die für die Überlassung wesentlichen Umstände mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes (gegebenenfalls die Tatsache, dass auch Arbeiten ausserhalb der Betriebsstätte zu verrichten sind), die benötigte Qualifikation der jeweiligen Arbeitskräfte, die damit verbundene Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag, sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs. 1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftiger dies Ressner Personaldienstleistung GmbH vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Akkord- oder Prämienarbeit im Sinne des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung sowie alle allgemeinen betrieblichen Regelungen betreffend Arbeitszeit und Urlaub Diesbezügliche Angaben im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von Ressner Personaldienstleistung GmbH sind vom Beschäftiger zu überprüfen, im Falle von Fehlern oder Irrtümern hat der Beschäftiger Ressner Personaldienstleistung GmbH prompt zu verständigen. Gleiches gilt für allfällige spätere Änderungen der obenstehenden Umstände. Dies kann jeweils zu einer Neukalkulation der Preise führen.
(3) Der Beschäftiger hat Ressner Personaldienstleistung GmbH vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinnes des Art VII. des Nachtschwerarbeitergesetzes und von Schwerarbeit im Sinnes der §§ 1 bis 3 Schwerarbeitsverordnung zu informieren.
(4) Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigers. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftiger die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.
(5) Arbeitsunfälle der Arbeitskraft sind Ressner Personaldienstleistung GmbH vom Beschäftiger unverzüglich zu melden.
(6) Der Beschäftiger wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen,

sowie die erforderlichen Unterweisungs- Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind Ressner Personaldienstleistung GmbH auf Verlangen vorzulegen. Der Beschäftiger wird den überlassenen Arbeitskräften nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung stellen. Der Beschäftiger hat Ressner Personaldienstleistung GmbH im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und zu den Tätigkeitsorten der Arbeitskräfte zu gewähren. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftiger.
(7) Der Beschäftiger wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen sind.
(8) Der Beschäftiger hat Ressner Personaldienstleistung GmbH unverzüglich zu verständigen, sobald ihm bekannt wird, dass die Arbeitskraft eine höherwertige Qualifikation erlangt hat. Ressner Personaldienstleistung GmbH ist diesfalls berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend der erlangten Qualifikation anzupassen. Unterlässt der Beschäftiger eine solche Verständigung, hat er Ressner Personaldienstleistung GmbH für die daraus resultierenden Aufwendungen schadlos zu halten. Ein geringwertiger Einsatz vermindert das Entgelt von Ressner Personaldienstleistung GmbH nicht.
(9) Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.
(10) Der Beschäftiger hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote (§ 6a AÜG) zu beachten.
(11) Unterlässt der Beschäftiger eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er Ressner Personaldienstleistung GmbH allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen.
(12) Verträge über die unbefristete Überlassung von Arbeitskräften können hinsichtlich der jeweiligen Arbeitskräfte unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Werktagen vor dem letzten Einsatztag der Arbeitskraft schriftlich gekündigt werden, soweit nicht in der Auftragsbestätigung Abweichendes vereinbart ist.
(13) Der Beschäftiger hat Ressner Personaldienstleistung GmbH in jedem Falle das Ende der Überlassung der jeweiligen Arbeitskraft mindestens 14 Tage im Voraus (einlangend bei Ressner Personaldienstleistung GmbH) mitzuteilen, wenn die Überlassung der jeweiligen Arbeitskraft an den Beschäftiger zumindest drei Monate dauert und das Ende der Überlassung nicht auf objektiv unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist, damit Ressner Personaldienstleistung GmbH die Mitteilungspflicht an die Arbeitskraft gemäß § 12 Abs 6 AÜG erfüllen kann.
(14) Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.
(15) Ressner Personaldienstleistung GmbH und der Beschäftiger verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen Mitarbeitern nur insoweit offenbart werden, als dies zur Erfüllung der Leistungen der jeweiligen Vertragspartei aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist. Soweit der Beschäftiger der Arbeitskraft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anvertraut oder zugänglich macht, übernimmt Ressner Personaldienstleistung GmbH hierfür keine Haftung.
(16) Ressner Personaldienstleistung GmbH ist verpflichtet bei Beendigung der Gewerbeberechtigung den Beschäftiger schriftlich zu informieren.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Ressner Personaldienstleistung GmbH ist berechtigt, den Vertrag bzw. die jeweilige Überlassung aus wichtigem Grund auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beschäftiger mit einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung mehr als 7 Tage in Verzug ist oder er gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt, z.B. er seiner Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber der Arbeitskraft nicht nachkommt oder er trotz Aufforderung gegen sonstige Pflichten verstößt. Ressner Personaldienstleistung GmbH ist bei Zahlungsverzug des Beschäftigers in jedem Falle von jeder Leistungspflicht befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitskraft auf Kosten des Beschäftigers berechtigt. Ressner Personaldienstleistung GmbH steht in solchen Fällen das vertragliche Entgelt bis zum Ende der vereinbarten Rückstellfrist bzw. der vereinbarten Überlassungsdauer zu.

§ 8 Gewährleistung

(1) Ressner Personaldienstleistung GmbH leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von Ressner Personaldienstleistung GmbH schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.
(2) Umgehend, jedenfalls aber binnen 2 Werktagen, nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftiger verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser Ressner Personaldienstleistung GmbH umgehend schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.
(3) Liegt ein von Ressner Personaldienstleistung GmbH zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftiger rechtzeitig

Verbesserung, wird diese durch Bereitstellung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht. Sollte dies nicht möglich sein, wird Ressner Personaldienstleistung GmbH dies dem Beschäftiger mitteilen.

§ 9 Haftung

(1) Ressner Personaldienstleistung GmbH trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden. Ressner Personaldienstleistung GmbH haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster und sonstige übergebenen Sachen.
(2) Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen Ressner Personaldienstleistung GmbH ausgeschlossen.
(3) Ressner Personaldienstleistung GmbH haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Unpünktlichkeit, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftiger zu tragen hat, ist eine Haftung von Ressner Personaldienstleistung GmbH ausgeschlossen.
(4) Eine Haftung von Ressner Personaldienstleistung GmbH ist, ausgenommenen Personenschäden, jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.
(5) Von Ressner Personaldienstleistung GmbH zu vertretende Schäden sind vom Beschäftiger bei sonstigem Ausschluss der Haftung spätestens binnen 3 Werktagen nach deren Feststellung unter Angabe sämtlicher haftungsrelevanten Umstände, insbesondere der voraussichtlichen Schadenshöhe, schriftlich mitzuteilen. Lehnt Ressner Personaldienstleistung GmbH die Haftung ab, so hat der Beschäftiger bei sonstigem Verfall binnen weiterer 3 Monate nach dem Datum des Ablehnungsschreibens von Ressner Personaldienstleistung GmbH gerichtlich Klage zu erheben.

§ 10 Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Soweit Ressner Personaldienstleistung GmbH dem Beschäftiger personenbezogene Daten, insbesondere besondere Kategorien von personenbezogenen Daten oder strafrechtlich relevanten Daten von Bewerbern oder Kandidaten übermittelt oder der Beschäftiger solche Daten von Bewerbern oder Kandidaten verarbeitet, hat der Beschäftiger die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, Bewerbungsunterlagen und Daten von Kandidaten nicht an Dritte zu übermitteln, diese wenn notwendig zu berichtigen und nach Wegfall des Zweckes zu löschen/sperren. Mit Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Beschäftiger wird der Beschäftiger in Hinblick auf diese personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, (EU) 2016/679, (DSGVO). Die Verwendung solcher von Ressner Personaldienstleistung GmbH an den Beschäftiger vermittelten personenbezogenen Daten sind für andere Zwecke als die Bewertung und Auswahl von vorgeschlagenen Kandidaten bzw. die Begründung eines Dienstverhältnisses unzulässig und wird hiermit ausdrücklich untersagt.
(2) Der Beschäftiger erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen über die von Ressner Personaldienstleistung GmbH angebotenen Dienstleistungen auf elektronischem oder postalischem Wege, mit der elektronischen Zusendung von Rechnungen sowie mit der telefonischen Kontaktaufnahme durch Ressner Personaldienstleistung GmbH ausdrücklich einverstanden.

§ 11 Allgemeines

(1) Für Streitigkeiten zwischen Ressner Personaldienstleistung GmbH und dem Beschäftiger ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von Ressner Personaldienstleistung GmbH zuständig. Ressner Personaldienstleistung GmbH ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtstand des Beschäftigers zu klagen.
(2) Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigers ist der Sitz von Ressner Personaldienstleistung GmbH.
(3) Beschäftiger und Ressner Personaldienstleistung GmbH vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts.
(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
(5) Änderungen der Firma, Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Überlassung relevante Informationen hat der Beschäftiger Ressner Personaldienstleistung GmbH umgehend schriftlich bekannt zu geben.
(6) Der Beschäftiger ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von Ressner Personaldienstleistung GmbH nicht berechtigt, Ansprüche aus Verträgen mit Ressner Personaldienstleistung GmbH auf Dritte zu übertragen.

§ 12 Hinweise zur Sprachregelung

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter.
(Letzte Änderung: 31.07.2023)